



Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Postfach 156 • 06035 Halle / Saale

Frau Marion Röder
Wörlitzer Markt 89
06785 Oranienbaum - Wörlitz
Deutschland

Verlängerung gemäß § 16 Abs. 5 Bundesberggesetz (BBergG) des bestätigten Gewinnungsrechtes im Sinne einer Bewilligung Nr.: IV-A-f-8/93-"Klieken"

Antrag vom 05.03.2020

Ihr Zeichen:

04.06.2020
14.22-34231-IV-A-f-8/93-
11190/2020

Frau Rappsilber
Durchwahl +49 345 5212-227

Nach Prüfung des o.g. Antrages ergeht durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) folgende

Entscheidung:

1. Das bestätigte Gewinnungsrecht im Sinne einer
Bewilligung Nr.: **IV-A-f-8/93**
für das Gewinnungsfeld „**Klieken**“
zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes

-Kieselgur-

wird bis einschließlich dem

30.06.2030

verlängert.

2. Diese Entscheidung ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens trägt Frau Marion Röder.

Köthener Str. 38
06118 Halle / Saale

Telefon (0345) 5212-0
Telefax (0345) 522 99 10

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de

Begründung

I.

Frau Marion Röder, Wörlitzer Markt 89 in 06785 Oranienbaum-Wörlitz (nachfolgend Antragstellerin genannt) betreibt in Sachsen-Anhalt den Tagebau Klieken. Die Antragstellerin ist Rechtsinhaberin des bestätigten Gewinnungsrechtes im Sinne einer Bewilligung Nr.: IV-A-f-8/93-„Klieken“. Das aufrecht erhaltene Gewinnungsrecht wurde am 30.05.1993 durch das damalige Bergamt Halle als Bewilligung gemäß § 8 BBergG zur Gewinnung des Bodenschatzes „Kieselgur“ bestätigt und ist bis einschließlich dem 30.05.2020 befristet.

Die Bewilligung liegt im Landkreis Wittenberg in der Stadt Coswig/ OT Klieken. Sie hat eine Flächengröße von 97400 m².

Da die Bewilligung nur bis zum 30.06.2020 gültig ist, reichte die Antragstellerin mit Schreiben vom 05.03.2020 einen Antrag auf Verlängerung bis zum 30.06.2030 mit den entsprechenden Anlagen beim LAGB ein.

Die Antragstellerin begründet die Notwendigkeit der Verlängerung mit den noch vorhandenen Rohstoffmengen in dem Bewilligungsfeld und dem Vorratszeitraum, der sich aufgrund des geringfügigen Abbaus ergibt. Die Gewinnung im Tagebau erfolgt auf der Grundlage des bis zum 31.05.2025 zugelassenen Hauptbetriebsplanes.

Die Fachdezernate D 13 (Übertagebergbau) sowie D 23 (Lagerstätten- und Rohstoffgeologie) des LAGB wurden am Verfahren beteiligt und haben eine Stellungnahme zur beantragten Verlängerung der Bewilligung abgegeben.

II.

Das LAGB hat als zuständige Behörde im Sinne des § 142 BBergG über den Verlängerungsantrag gem. § 16 Abs. 5 BBergG zu entscheiden.

Der Antrag auf Verlängerung der Bewilligung wurde mit Schreiben vom 05.03.2020 beim LAGB gestellt. Unterzeichnet wurde der Antrag von der Antragstellerin als Rechtsinhaberin.

zu 1.)

Das bestätigte Gewinnungsrecht im Sinne einer Bewilligung Nr.: IV-A-f-8/93-„Klieken“ wird gemäß § 16 Abs. 5 S. 3 BBergG bis einschließlich dem **30.06.2030** verlängert.

Gemäß § 16 Abs. 5 S.3 BBergG ist eine Verlängerung der Bewilligung bei ordnungs- und planmäßiger Gewinnung bis zur Erschöpfung des Vorkommens zulässig.

Die Versagungsgründe der Zulässigkeit der Verlängerung der Bewilligung sind geprüft worden.

Um die ordnungs- und planmäßige Gewinnung beurteilen zu können, wurde dem hierfür zuständigen Fachdezernat D 13 das mit Antrag eingereichte Arbeitsprogramm mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme übergeben.

In der Stellungnahme vom 07.05.2020 wurde mitgeteilt, dass die Angaben plausibel und fachlich nachvollziehbar sind. Die Gewinnung erfolgt im Trocken- und Nassschnitt in geringem Umfang, jedoch kontinuierlich, auf der Grundlage des bis zum 31.05.2025 gültigen Hauptbetriebsplanes.

Seitens des Fachdezernates D 13 sprechen keine Versagens- oder Hinderungsgründe gegen eine Verlängerung der Bewilligung und planmäßige Fortsetzung der Gewinnung.

Ein weiterer zu prüfender Versagungsgrund für die Zulässigkeit der Verlängerung der Bewilligung ist die noch vorhandene Rohstoffmenge im Bewilligungsfeld.

Nach Aussage der Antragstellerin im Antrag sind im Tagebau Klieken noch Restvorräte von ca. 35.000 m³ in der Lagerstätte vorhanden. Die Antragstellerin geht im Antrag von einer durchschnittlichen Jahresförderung von ca. 1000 t aus. Bei dieser jährlichen durchschnittlichen Fördermenge würde sich ein Zeitraum von ca. 30-35 Jahren bis zur endgültigen Erschöpfung der Lagerstätte ergeben. Im Vorratsplan (Anlage 2 des Antrages) ist die Vorratssituation dokumentiert.

Zur Einschätzung der lagerstätten- und rohstoffgeologischen Situation wurde das Fachdezernat D 23 am Verfahren beteiligt. In der fachlichen Stellungnahme vom 13.05.2020 wird mitgeteilt, dass die Lagerstätte ausreichend erkundet wurde. Die im Antrag angegebene Vorratsmenge der vorhandenen Rohstoffe ist plausibel. Vom Fachdezernat D 23 wird eine Jahresfördermenge von 500 bis 1000 t bestätigt, was den beantragten Verlängerungszeitraum rechtfertigt.

Aus lagerstätten- und rohstoffgeologischer Sicht steht dem beantragten Verlängerungszeitraum nichts entgegen.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit zur Durchführung der kontinuierlichen Gewinnung über den beantragten Verlängerungszeitraum, wurde anhand des Jahresabschlussberichtes für das Jahr 2018 dem LAGB glaubhaft dargelegt. Dieser wurde vom Steuerberatungsbüro Kuntze & Partner GmbH Steuerberater erstellt. (siehe Anlage 4 des Antrages)

Nach Abwägung aller Gesichtspunkte, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachdezernate sowie der Vorratssituation ist der beantragten Verlängerung des aufrecht erhaltenen Gewinnungsrechtes im Sinne einer Bewilligung bis zum 31.12.2030 zuzustimmen.

zu 2.)

Grundlage für die Kostenentscheidung ist § 5 BBergG i.V.m. §§ 1 und 3 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Antragsteller ist Frau Marion Röder. Sie hat daher die Kosten für die Entscheidung zu tragen. Die Höhe der Kosten wird nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) lfd. Nr. 5 Ziffer 1.8 bemessen.

Für diesen Bescheid ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle in Halle eingereicht werden.

Hinweis

Gemäß § 75 Abs. 4 BBergG wird die Änderung der Befristung der Bewilligung im amtlichen Berechtsamsbuch vorgenommen.

Das für den Hauptbetriebsplan zuständige Dezernat 13 wird über die Verlängerung der Bewilligung informiert

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Rappsilber